

INTERPELLATION VON ALOIS GÖSSI

BETREFFEND ABBAU VON VERSICHERUNGSLEISTUNGEN BEI DER  
ARBEITSLSENVERSICHERUNG ZU LASTEN DES KANTONS ZUG

VOM 14. OKTOBER 2002

Kantonsrat Alois Gössi, Baar, hat am 14. Oktober 2002 folgende **Interpellation** eingereicht:

Das eidgenössische Parlament hat einschneidende Verschlechterungen beim Arbeitslosenversicherungsgesetz beschlossen. Die Verdoppelung der Mindestbeitragszeit und die Kürzung der Taggeldunterstützung werden nicht ohne Auswirkungen auf die Sozialhilfe sein. Das Gesetz, gegen das das Referendum ergriffen wurde, kommt im November 2002 zur Abstimmung.

*Verdoppelung der Mindestbeitragszeit*

Bei erstmaliger Erwerbslosigkeit wird die Hürde zum Bezug von Arbeitslosentag-gelder erhöht: In den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbslosigkeit muss eine Person neu mindestens während 12 statt 6 Monaten unselbständig erwerbstätig gewesen sein, um überhaupt Arbeitslosenentschädigung zu erhalten. Die Verdoppelung der Mindestbeitragszeit von 6 auf 12 Monate vor erstmaliger Erwerbslosigkeit trifft in erster Linie Leute, die neu eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, z.B. junge (Hoch-)SchulabsolventInnen, WiedereinsteigerInnen, ehemalige Selbständigerwerbende, die erst kürzlich eine unselbständige Tätigkeit aufnehmen mussten.

*Kürzung der Taggeldunterstützung*

Für alle unter 55-jährigen wird die Taggeldunterstützung von maximal 520 (= 2 Jahre) auf 400 Tage (1 1/2 Jahre) gekürzt. Die Kürzung der maximal möglichen Taggeldunterstützung von 520 auf 400 Tage geht auf Kosten Erwerbsloser zwischen 40 und 54 Jahre. Damit läuft fast jede fünfte erwerbslose Person in diesem Alter Gefahr, vorzeitig den Schutz durch die Arbeitslosenversicherung zu verlieren. Zwar kann der Bund bei erhöhter Erwerbslosigkeit auf Gesuch eines Kantons die Bezugsdauer wieder auf maximal 520 Tage erhöhen, befristet auf längstens 6 Monate, sofern sich der Kanton an den Kosten mit 20 Prozent beteiligt. Erhöhte Erwerbslosigkeit gilt ab 5 Prozent, ein Spitzenwert der gesamtschweizerisch in den letzten 12 Jahren nur 1997 (5.2 Prozent) überschritten wurde.

Der Kanton Zug hat als einer der wenigen Kantone die Arbeitslosenhilfe nicht abgeschafft, der Kantonsrat löste die Arbeitslosenhilfe in weiser Voraussicht nicht auf. Die Arbeitslosenhilfe gewährt Leistungen innerhalb einer Rahmenfrist für die Dauer von höchstens 90 Tagen nach dem Auslauf der Leistungen der Arbeitslosenkasse.

Finanziert werden die gesamten Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe durch die Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl. Diese Bestimmungen werden dazu führen, dass die gemeindlichen oder allenfalls das kantonale Budget zusätzlich belastet werden, sei es beispielsweise durch die erhöhte Inanspruchnahme der Arbeitslosenhilfe oder durch die Beteiligung (20 Prozent) des Kantons Zug an den Kosten, die bei der Verlängerung der Taggeldunterstützung anfallen. Die Problematik mit den allfälligen Kosten für den Kanton Zug ist ja insofern von Bedeutung, dass wir bei uns im Kanton Zug leider, im Vergleiche zu anderen Zentralschweizer Kantonen, eine sehr hohe Arbeitslosenquote haben.

Der Interpellant stellt dem Regierungsrat folgende **Fragen**, die sich auf eine allfällige Annahme des revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes beziehen:

1. Ist der Kanton Zug bereit, bei der Arbeitslosenhilfe die Leistungsdauer der Arbeitslosenhilfe zu verlängern?
2. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, die Arbeitslosenhilfe auszubauen und wie hoch würde er die Kosten einschätzen?
3. Sieht der Regierungsrat andere Massnahmen und was für welche, die verhindern, dass Personen wegen der neuen gesetzlichen Bestimmung zu SozialhilfeempfängerInnen werden? Wie hoch schätzt er diese Kosten, die im Moment die Gemeinden übernehmen?
4. Wie hoch schätzt der Kanton Zug die Kosten, die er allenfalls zu tragen hat, weil auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen weitere Personengruppen auf Sozialhilfe angewiesen wären?
5. Ist der Kanton Zug bereit, bei einem allfälligen Eintreten einer erhöhten Arbeitslosigkeit, was wir ja alle nicht hoffen, sich mit 20 Prozent an den Kosten zu beteiligen, um die Taggeldunterstützung zu verlängern? Wie hoch schätzt er diese zusätzlichen Kosten?

Für eine Beantwortung dieser Fragen vor der eidg. Abstimmung zum Referendum beim Arbeitslosenversicherungsgesetz danke ich dem Regierungsrat jetzt schon im voraus.

---